

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1355/2017
Amt/Aktenzeichen 60/2 63 20 Mz 1	Datum 17.10.2017	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am .....			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Kenntnisnahme	22.11.2017	Ö

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0902/2017 (CDU), Ortsbeirat Mainz-Neustadt <u>hier:</u> Grundlagen für Weiterbetrieb des Cafés "bildschoen 13" schaffen
Mainz, 23.10. Oktober 2017  Gez.  Marianne Grosse Beigeordnete

Zunächst ist anzumerken, dass das Café "Bildschön" illegal betrieben wird, obwohl der Inhaber des Fotoladens durch das Bauamt im Vorfeld der Nutzungsaufnahme umfänglich darüber informiert wurde, unter welchen Voraussetzungen eine teilgastronomische Nutzung möglich ist:

1. Es ist ein Bauantrag zur Genehmigung vorzulegen.
2. In Abhängigkeit der Größe der Gastrofläche ist mindestens eine, nach Möglichkeit barrierefreie Besuchertoilette nachzuweisen.
3. Die gastronomische Nutzung kann nur als erlaubnisfreie Gaststätte, als untergeordnete "mitgezogene" Nutzung gegenüber dem Fotoladen geführt werden.

Vom Betreiber war geplant, den Gastrobereich nur im Freien auf dem eigenen Grundstück oder auf dem Bürgersteig zu betreiben. Die gastronomisch geplante Fläche in dem bauaufsichtlich **nicht genehmigten** Schuppen im Vorgartenbereich unterzubringen, wurde nie angesprochen.

Die vorgenannten Voraussetzungen wurden auch der antragstellenden Fraktion in einem ausführlichen Gespräch erläutert.

Vor ca. zwei Wochen haben sowohl der Pächter als auch der Eigentümer des Fotoladens nachgefragt, ob es möglich sei, den o. g. Schuppen abzureißen und an gleicher Stelle einen massiven erdgeschossigen Anbau zur Erweiterung des Fotoladens zu errichten. Eine Genehmigung hierfür kann durch die Bauaufsicht nicht in Aussicht gestellt werden, da der neue Baukörper sich nicht in die nähere Umgebung einfügt (Einhaltung der Straßenflucht).

Zudem widerspricht eine Zulassung eines Baukörpers in diesem Bereich der Vorgartensatzung für die Neustadt.

Der Bestandsschuppen kann auch keiner Hauptnutzung zugeführt werden, da brandschutztechnische Belange dem entgegenstehen. Der Schuppen ist zu beseitigen und die Fläche entsprechend zu begrünen.

Ein Ortstermin ist aus der Sicht der Verwaltung entbehrlich, da die Situation bekannt ist. Alle Beteiligten wurden umfänglich beraten. Eine mögliche Nutzung der städtischen Grünfläche wurde bereits mit dem Grün- und Umweltamt besprochen und negativ gesehen.